

Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie „Pfarrhaussanierungen 2012 – 2021“

Die Mittelvergabe geschieht laut Pfarrhausrichtlinie nach folgenden Kriterien:

1. **Perspektive 2025:** Wir sanieren Gebäude, in denen gemäß Stellen- und Strukturplanung voraussichtlich auch 2025 noch ordinierte Mitarbeitende wohnen werden und die für die Gemeindegarbeit im Pfarrbereich unverzichtbar sind.
2. **Notwendigkeit der Baumaßnahme:** Vorrang haben Grundsanierungen (Dach, Mauerwerk, Fenster, Trockenlegung, Wärmedämmung).
3. **Bemühen der Kirchengemeinde / der Gemeinden des Pfarrbereiches:** Das zeigt sich in folgenden Maßnahmen:
 - a) Sie bildet Rücklagen für die Pfarrhäuser, die als Eigenmittel zur Verfügung stehen.
 - b) Sie bemüht sich kontinuierlich um die laufende Instandsetzung und Erhaltung ihres Pfarrhauses.
 - c) Sie lässt die Bereitschaft erkennen und unternimmt Schritte, sich nötigenfalls von anderen Gebäuden im Pfarrbereich zu trennen.
 - d) Sie befasst sich nachweislich kritisch mit der Gesamtsituation der Gemeinde, benennt Arbeitsschwerpunkte und hält in ihrer Planung für diese inhaltliche Arbeit (Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern, Familien und Ehrenamtlichen o.Ä.) angemessene Mittel vor bzw. bemüht sich gezielt um die Gewinnung Ehrenamtlicher zur Mitarbeit.
4. **Planungssicherheit:** Es werden nur Anträge behandelt, die bis zum 15. Dezember des Vorjahres eingereicht werden.

Bei allen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführt werden, sind auch alle Regelungen sonstigen Bauens im kirchlichen Bereich anzuwenden (Beteiligung des Kirchenbauaufsichters, ggf. der Denkmalschutzbehörden, Kostenvoranschläge, sparsame Verwendung der Mittel, Abrechnung der Förderung etc.).

Zu 1) Perspektive 2025

Die Mittelvergabe erfolgt erst nach Beschluss des Stellenplanes durch die Kreissynode am 21. April 2012.

Daraus ergeben sich die Termine für 2012: Finanzausschuss: 4. Mai 2012; KKR: 14. Mai 2012.

Zu 2) Notwendigkeit der Baumaßnahme

Priorität haben Baumaßnahmen in folgender Reihenfolge:

- a) die Sanierung von Fundamenten und tragenden Bauteilen;
- b) die Sanierung von schadhafte Dachstuhl und Dächern einschließlich des Neuaufbaus und der Neueindeckung;
- c) die Sanierung bzw. Verbesserung von schadhafte Tür-, Fenster- und Treppenanlagen;
- d) die Instandsetzung und Erneuerung von Elektroanlagen;
- e) die Wärmedämmung;
- f) die Verbesserung der Heizungs- und Sanitäreanlagen;
- g) die Umbaumaßnahmen zur effektiven Raumnutzung.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen auch die zurechenbaren Planungskosten.

Diese Maßnahmen werden derzeit auch durch das Sonderkreditprogramm der Landeskirche (SK 21) gefördert.

Vorrangig bewilligt werden Maßnahmen an Pfarrhäusern, die unmittelbar vor einer Wiederbesetzung stehen.

Vorrang haben umfängliche Maßnahmen, die eine grundsätzliche Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation im Pfarrhaus erzielen. Ab 2013 wird als Untergrenze einer förderfähigen Gesamtmaßnahme eine Summe von 15.000 Euro festgelegt.

Zu 3) Bemühen der Kirchengemeinde / der Gemeinden des Pfarrbereiches

Der Finanzausschuss prüft die finanzielle Situation der Gemeinde, insbesondere den Schuldenstand und die Rücklagenbildung. Für die Gesamtmaßnahme sollen in der Regel 20 % Eigenmittel aufgebracht werden. Als Mindestsumme werden 10 % Eigenmittel festgelegt. Die Aufnahme eines Darlehens ist im Rahmen dieses Förderprogrammes zu vermeiden, um für die Zukunft Rücklagenbildungen zu ermöglichen.

Der Finanzausschuss lässt sich das Gebäudekonzept der Gemeinde / des Pfarrbereiches erläutern und nimmt die Gemeindegemeinschaft in den Blick.

Zu 4) Planungssicherheit

Anträge werden jeweils zum 15. Dezember des Vorjahres entgegengenommen. Notwendige Ergänzungen zu den Anträgen können / müssen bis zum Vergabetag nachgeliefert werden. Der Finanzausschuss befasst sich in der Regel in seiner 2. Sitzung des Jahres mit den Anträgen zur Pfarrhaussanierung.

Kreiskirchenrat Halle-Saalkreis
Halle, den